

Allgemeine Auftrags- und Leistungsbedingungen im Bereich Strahl- und Oberflächentechnik der KSO Strahl- und Oberflächentechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Leistungen im Bereich der Strahl- und Oberflächentechnik (insbesondere, aber nicht darauf beschränkt Strahlarbeiten, Korrosionsschutz, Spezialbeschichtungen und Betoninstandsetzung) sowie damit in Zusammenhang stehender Angebote, Aufträge sowie Auftragsannahmen der KSO Strahl- und Oberflächentechnik GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Duisburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRA 11765 (nachfolgend der „**Auftragnehmer**“) sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend die „**Auftragsbedingungen**“) maßgebend.
- (2) Diese Auftragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Auftragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte des Auftragnehmers mit dem Besteller, selbst wenn sich der Auftragnehmer in Zukunft nicht nochmals ausdrücklich auf diese beruft und diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Andere Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer von diesen Kenntnis hat und die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- (4) Die vorliegenden Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB; sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- (1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Besteller Kataloge, Prospekte, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produkt- oder Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt.
- (2) An Katalogen, Prospekten, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produkt- oder Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen, die der Auftragnehmer dem Besteller – auch in elektronischer Form – überlässt, behält sich der Auftragnehmer alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (3) Die Bestellung der Leistung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bestellungen, Aufträge oder sonstige Vertragsangebote des Bestellers innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang anzunehmen. Die Annahme des Vertragsangebotes wird vom Auftragnehmer schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Leistung erklärt.
- (4) Für den Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgeblich. Dies gilt insbesondere auch für einen besonderen Schutz von zu bearbeitenden bzw. zu behandelnden Gegenständen. Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn der vereinbarten Arbeiten auf etwaige Besonderheiten von zu bearbeitenden bzw. zu behandelnden Gegenständen schriftlich hinzuweisen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht im Einzelfall etwas anders vereinbart wurde, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Listenpreise des Auftragnehmers. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto in Euro – bei vereinbarter Lieferung durch den Auftragnehmer – ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und – bei Exportlieferungen – Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Geldeingang beim Auftragnehmer. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (3) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Sofern der Besteller fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen und durch welche die Bezahlung offener Forderungen des Auftragnehmers durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungen unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen und die gesamte bestehende Restschuld des Bestellers sofort fällig zu stellen.

§ 4 Ausführungszeit, Leistungsfristen und Verzögerung

- (1) Die Leistungs- und Lieferungsfristen ergeben sich aus den Vereinbarungen der Parteien, wobei die Angaben in der Auftragsbestätigung maßgeblich sind.
- (2) Die vom Auftragnehmer in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Leistungen und Lieferungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung (z.B. von zu bearbeitenden Gegenständen) vereinbart wurde, beziehen sich Lieferungsfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Andernfalls ist die Leistungs- und Lieferfrist eingehalten, wenn dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- (3) Die Einhaltung von Leistungs- bzw. Lieferungsfristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere seine Mitwirkungspflichten, wie z.B. die Bereitstellung von zur Strahl- oder Oberflächenbehandlung vorgesehenen Teile, die Bereitstellung zur Leistung notwendiger Materialien oder – falls vereinbart – die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat.
- (4) Der Auftragnehmer kann – unbeschadet der Rechte des Auftragnehmers aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Leistungs- und Lieferungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungs- und Lieferterminen mindestens um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller gegenüber dem Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden einschließlich et-

waiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Bei Annahmeverzug geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

- (6) Der Auftragnehmer ist zu Teilleistung und Teillieferung innerhalb der vereinbarten Leistungs- und Lieferungszeiten berechtigt, wenn
 - die Teilleistung bzw. -lieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und
 - die Leistung bzw. Lieferung im Übrigen sichergestellt ist und
 - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (7) Die Leistungs- bzw. Lieferungsfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (insbesondere höherer Gewalt, wozu auch Arbeitskämpfe im eigenen Unternehmen, Transportverzögerungen, Maschinenbruch und hoheitliche Maßnahmen zählen), die außerhalb des Willens oder Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern oder Subunternehmern des Auftragnehmers eintreten. Sofern solche Maßnahmen oder Ereignisse dem Auftragnehmer die Leistung oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, d.h. von mehr als 90 Tagen, ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

- (1) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers, falls der Auftragnehmer ausnahmsweise den Versand zu besorgen hat. Ist lediglich der Versand zwischen den Parteien vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Frachtführer (*free carrier* – FCA) gemäß Incoterms 2010.
- (2) Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart ist, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist, an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen (zum Beispiel Versand, Reparaturarbeiten, Beratung etc.) übernommen hat.

Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich, jedoch spätestens 2 Tage ab dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft zu übernehmen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache der Auftragnehmer nicht zu vertreten haben, gelten die Lieferung und der Gefahrübergang auf den Besteller mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

- (3) Erfolgt die Lieferung abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 ab Werk (*ex works* - EXW) gemäß Incoterms 2010, ist ausschließlich der Besteller bzw. der Abholer für die Vornahme der Beladung, die Art der Beladung und die Geeignetheit des Transportfahrzeuges und die Ladungssicherheit verantwortlich. Auf Wunsch des Bestellers platziert der Auftragnehmer den Liefergegenstand auf dem Fahrzeug des Bestellers bzw. Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Besteller bzw. den Abholer, der entsprechend geschultes Personal einzusetzen hat. Der Besteller bzw. der Abholer stellt die Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Besteller bzw. Abholer oder dessen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherung durch den Auftragnehmer erfolgt nicht. Der Besteller bzw. der Abholer hat für den Transport geeignete Fahrzeuge einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aus ungenügender Ladungssicherheit.
- (4) Die Sendung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Abnahme

- (1) Ist eine ausdrückliche Abnahme zwischen den Parteien vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Abnahme ist.
- (2) Die Abnahme muss unverzüglich entweder zum vereinbarten Abnahmetermin oder nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer erfolgen. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- (3) Messungen, z.B. von Schichtdicken, erfolgen ausschließlich mit vom Auftragnehmer verwendeten branchenüblichen Messgeräten.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt. Solche können sich auch aus den dem Besteller vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben, insbesondere der Auftragsbestätigung nebst dessen Anlagen.
- (2) Der Besteller hat zu bearbeitende bzw. zu behandelnde Gegenstände zum vereinbarten Termin oder – falls kein Termin vereinbart wurde – so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass der Auftragnehmer die Leistung bzw. Lieferung fristgerecht durchführen kann. Dasselbe gilt für etwaige vom Besteller zu stellende andere Materialien.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, einen im Rahmen einer Werkleistung angefertigten, hergestellten, erzeugten oder in sonst einer Form bearbeiteten oder behandelten Gegenstand (nachfolgend der „**Werkgegenstand**“) unverzüglich nach Leistungserbringung zu untersuchen.
- (2) Der Werkgegenstand bzw. die erbrachte Leistung gilt als genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sofortigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 5 Werktagen ab Leistungserbringung oder ansonsten binnen 5 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jeden früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Werkgegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich angezeigt hat.
- (3) Bei vereinbarter Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei Untersuchung hätten festgestellt werden können.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei Mängeln, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller, übliche Abnutzung oder durch sonstige fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (z.B. unsachgemäße Lagerung, übermäßige Beanspruchung, sonstige nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte äußere Einflüsse) durch den Besteller entstehen. Werden von dem Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so steht der Auftragnehmer für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls nicht ein.
- (5) Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden des Bestellers hat der Auftragnehmer den gerügten Mangel sofort festzustellen. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen am bereits beanstandeten Werkgegenstand vornimmt, verliert er etwaige Rechte wegen Sachmangels.
- (6) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge ist der Auftragnehmer nur zur Mängelbeseitigung durch Nachbesserung berechtigt und verpflichtet.

- (7) Kommt der Auftragnehmer seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach oder bleibt die Nachbesserung zunächst erfolglos, so kann der Besteller schriftlich eine letzte angemessene Frist setzen, innerhalb der der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn sie für den Besteller unzumutbar wäre. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller – unbeschadet des gesetzlichen Rechts zur Selbstvornahme – angemessene Minderung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die sich daraus ergeben, dass der beanstandete Werkgegenstand an einen anderen Ort verbracht wird, sind ausgeschlossen, soweit sie die Aufwendungen erhöhen, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (9) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf dem Verschulden des Auftragnehmers beruhen, bestehen nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Allgemeine Haftung

- (1) Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur dann ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - a) von dem Auftragnehmer oder einem seiner Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (**wesentliche Vertragspflicht**), verursacht wurde oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Abweichend von § 9 Abs. 1 a) haftet der Auftragnehmer für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Mangel im Sinne von §§ 434, 633 BGB darstellt.

- (2) Haftet der Auftragnehmer gemäß § 9 Abs. 1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Auftragnehmer haftet in diesem Fall insbesondere nicht für den nicht vorhersehbaren, nicht typischerweise eintretenden entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von den Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftragnehmers verursacht werden, sofern diese nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers gehören. Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare Schäden des Bestellers, die diesem wegen der Geltendmachung von Vertragsstrafeansprüchen Dritter entstehen.
- (3) Die vorstehenden in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Auftragnehmers aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden. Fehlt der vom Auftragnehmer erbrachten Werkleistung eine garantierte Eigenschaft, haftet der Auftragnehmer nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
- (4) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 Abs. 1 bis 3 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.

- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller gemäß § 9 Abs. 1 bis 4 ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers

§ 10 Verjährung

- (1) Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln der vertraglichen Leistung oder wegen vom Auftragnehmer pflichtwidrig erbrachter Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – verjähren innerhalb eines Jahres ab Leistungserbringung oder, soweit eine Abnahme vorgesehen ist, ab Abnahme, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt. Unberührt bleiben die Verjährungsfristen des § 438 Abs. 1 Ziffer 2 und § 634a Abs. 1 Ziffer 2 BGB.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Von der Regelung des Absatz 1 unberührt bleiben auch die Verjährungsfristen des § 438 Abs. 1 Ziffer 2 BGB und § 634a Abs. 1 Ziffer 2 BGB sowie die gesetzliche Sonderregelung für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). In den in diesem § 10 Abs. 2 genannten Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob dieser vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten. Gemäß § 28 BDSG wird der Auftragnehmer die Daten des Bestellers nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Bestellvorgangs und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht den Besteller auch an dessen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 13 Anwendbares Recht

Für diese Auftragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Bestimmungen der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

§ 14 Übertragung von Rechten; Abtretung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Dies gilt ebenso für die Abtretung von Ansprüchen und Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller an Dritte.

Stand: Februar 2017
